



Langenleuba- Niederhain



im Wieratal

Nummer 5

04.05.2024

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Langenleuba-Niederhain mit den Ortsteilen: Langenleuba-Niederhain, Beiern, Boderitz, Buscha, Neuenmöritz, Lohma, Schömbach, Zschernichen

■ Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden Nobitz, Langenleuba-Niederhain und Göpfersdorf wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Zimmer 14, Bachstraße 1, 04603 Nobitz:

Montag	Feiertag
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr,

bei der Gemeindeverwaltung Nobitz, Zimmer 14, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Landkreis Altenburger Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchli-

cher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Gemeindeverwaltung Nobitz

■ Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2024 Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Langenleuba-Niederhain hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates in der Gemeinde Langenleuba-Niederhain als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort
1	DIE LINKE	1	Tobies, Gerd	04618 Langenleuba-Niederhain
		2	Tobies, Heike	04618 Langenleuba-Niederhain
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands / Wählergruppe der CDU	1	Gerth, Michael	04618 Langenleuba-Niederhain
		2	Hänsch, Matthias	04618 Langenleuba-Niederhain
		3	Müller, Markus	04618 Langenleuba-Niederhain
		4	Bemmann, Susann	04618 Langenleuba-Niederhain
		5	Hänsch, Willy	04618 Langenleuba-Niederhain
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands / Wählergruppe der SPD	1	Helbig, Carsten	04618 Langenleuba-Niederhain
		2	Heinke, Dustin	04618 Langenleuba-Niederhain
		3	Schneider, Christian	04618 Langenleuba-Niederhain
		4	Kühn, Jörg	04618 Langenleuba-Niederhain
		5	Werner, Gerd	04618 Langenleuba-Niederhain
		6	Müller, Uwe	04618 Langenleuba-Niederhain
		7	Mehlhorn, Karsten	04618 Langenleuba-Niederhain
		8	Wolf, Horst	04618 Langenleuba-Niederhain
4	Unabhängige Wählergemeinschaft Wieratal (UWGW)	1	Hoffmann, André	04618 Langenleuba-Niederhain
		2	Zippel, Jörg	04618 Langenleuba-Niederhain
		3	Friedemann, Denise	04618 Langenleuba-Niederhain
		4	Vierk, Sven	04618 Langenleuba-Niederhain
		5	Berent, Claudia	04618 Langenleuba-Niederhain
		6	Langer, Andreas	04618 Langenleuba-Niederhain
		7	Friedemann, Frank	04618 Langenleuba-Niederhain
		8	Dimmer, Harry	04618 Langenleuba-Niederhain

Langenleuba-Niederhain, den 04.05.2024

Steinert/Wahlleiterin

■ Impressum

Herausgeber: Gemeinde Langenleuba-Niederhain, Platz der Einheit 4, 04618 Langenleuba-Niederhain, E-Mail: redaktion@gemeinde-langenleuba-niederhain.de

Verantwortlich für amtliche und gemeindliche Mitteilungen: Bürgermeister Carsten Helbig oder sein Vertreter im Amt

Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Langenleuba-Niederhain www.gemeinde-langenleuba-niederhain.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.

Nachdrucke, Kopien und Vervielfältigungen auch der Anzeigen sind nur mit Einverständnis des Herausgebers möglich. Für die Richtigkeit der amtlichen und gemeindlichen Mitteilungen ist die Gemeinde Langenleuba-Niederhain verantwortlich. Leserbeiträge bzw. nichtamtliche Mitteilungen widerspiegeln die Meinung des Verfassers, sie muss nicht mit der des Herausgebers und der der Gemeinderäte übereinstimmen.

Erscheinungsweise: in der Regel einmal monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (Einwurf pro Briefkasten, 1 Exemplar); im Bedarfsfall können Einzelstücke gegen Erstattung der Portokosten in der Gemeinde Langenleuba-Niederhain, Platz der Einheit 4, in Langenleuba-Niederhain, bezogen werden. Kostenlosen Newsletter bitte anfordern: newsletter@riedel-verlag.de.

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Gerd Tobies, E-Mail: redaktion@gemeinde-langenleuba-niederhain.de

Anzeigenaufträge: RIEDEL GmbH & Co. KG

Gesamtherstellung: RIEDEL GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Ottendorf, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau, Telefon: 037208 876-0, Fax: 037208 876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon: 03447 4996200, Meldung zu machen.